

Satzung des Trägervereins Schule für Freies Lernen Naturkern e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Schule für Freies Lernen Naturkern“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist Dinkelsbühl.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb der Schule für Freies Lernen Naturkern.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Erziehung und Jugendhilfe für die Schule für Freies Lernen Naturkern und deren Entwicklung.
- (3) Der Verein will Kindern eine Bildung ermöglichen, die geprägt ist von dem Respekt vor der Persönlichkeit des Kindes und ihnen das Lernen von innen und die Entfaltung aus sich selbst heraus ermöglicht. Dabei soll sich an der Arbeit von Rebeca und Mauricio Wild orientiert werden.
- (4) Ein Ziel des Vereins ist das Einwerben finanzieller Mittel für Zuwendungen an die Schule für Freies Lernen Naturkern, für die Ausstattung der Schule, Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter
- (5) Der Verein unterstützt die Zusammenarbeit mit externen Akteuren, die der Potentialentfaltung der Kinder zuträglich sind.
- (6) Der Verein fördert Aktivitäten des Schulbetriebes und Veranstaltungen im Zusammenhang mit den Bildungszielen des Konzeptes der Schule für Freies Lernen Naturkern. Alles Weitere regelt das Konzept, die Verwaltungsvorschrift, die Präambel und die Beitragsordnung der Schule.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1.1.1997 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Der Verein ist parteilos sowie politisch und konfessionell unabhängig.

§ 4 Mittelverwendung

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.

Satzung des Trägervereins Schule für Freies Lernen Naturkern e.V.

- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person des Vereins durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ehrenamtlich tätige Menschen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (5) Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.
- (6) Der Verein darf zweckgebundene Rücklagen für die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke bilden.
- (7) Die Verwendung der Beiträge der Mitglieder beschreibt die Beitragsordnung.

§ 5 Vereinsvermögen

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und die Fälligkeit werden in der Beitragsordnung geregelt.
- (2) Der Trägerverein nimmt darüber hinaus Spenden in jeder Höhe entgegen.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein, die keiner Begründung bedarf, ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Monatsende zu erklären.
- (4) Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins oder handelt es den Zwecken des Vereins zuwider, so kann sein Ausschluss nach seiner Anhörung erfolgen. Der Ausschluss eines Mitglieds muss vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (5) Die ordentliche Mitgliedschaft endet ferner automatisch, wenn insgesamt sechs Monate keine Mitgliedsbeiträge mehr gezahlt wurden.

§ 7 Organe

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in und der/dem Pressewart/in

Satzung des Trägervereins Schule für Freies Lernen Naturkern e.V.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich und leitet die Mitgliederversammlung.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt und hat die weiteren Vorstände über seine Aktivitäten für den Verein vorher innerhalb von 2 Tagen zu informieren.

(3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so wird der Verein nach den vorgenannten Bestimmungen von den verbleibenden Vorständen vertreten. In der nächsten regulären Mitgliederversammlung ist eine Ergänzungswahl für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied vorzunehmen.

(5) Ist der Vorstand des Vereins durch Ausscheiden von einem Mitglied nicht mehr arbeitsfähig, ist innerhalb von 8 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl bzw. Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.

(6) Vorstandssitzungen können durch jedes Vorstandsmitglied einberufen werden. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand kann weitere Personen zur Beratung hinzuziehen.

(7) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert und vom Sitzungsleiter unterschrieben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zur schriftlichen oder fernmündlichen Abstimmung geben.

(8) Der Vorstand leitet im Einzelnen die sich aus § 2 der Satzung ergebenden Arbeiten des Vereins und beschließt über die Verwendung der Mittel.

(9) Der Vorstand handelt stets nach den Prinzipien, die in der Präambel zusammengefasst sind. Ist dies nicht der Fall, kann der Vorstand mit vorheriger Ankündigung an die Mitglieder, innerhalb von zwei Wochen von der Mitgliederversammlung abgewählt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und wird vom Vorstand im ersten Quartal des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen in Textform einberufen.

(2) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte des Vereinsmitgliedes bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

(4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Satzung des Trägervereins Schule für Freies Lernen Naturkern e.V.

- (5) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Für diese Mitgliederversammlung ist er der Versammlungsleiter.
- (8) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist ausgeschlossen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, außer die Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.
- (10) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und/oder geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll enthält: Ort und Zeit der Versammlung, die Personen des Versammlungsleiters und Protokollführers, die Zahl der erschienenen Vorstände und Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
- (12) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (13) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - d. Wahl des Kassenprüfers
 - e. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages, siehe Beitragsordnung.
 - f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich oder per E-Mail zu begründen und an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat sowohl diese, als auch eventuelle eigene Anträge auf Satzungsänderung, mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung den aktiven Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen drei Viertel der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder.

Satzung des Trägervereins Schule für Freies Lernen Naturkern e.V.

(3) Satzungsänderungen die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verändert werden, kann der Vorstand von sich heraus vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich oder per E-Mail zur Einladung der folgenden Mitgliederversammlung mitgeteilt.

§ 11 Auflösen des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins der Schule für Freies Lernen Naturkern zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 16.04.2024 beschlossen und tritt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ansbach in Kraft.